



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2737 - 2752, DOK 376.3-3101/017-LSG

**Nichtanerkennung einer Tuberkuloseerkrankung einer
Krankenschwester als BK - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
03.04.1997 - L 7 U 193/93**

Nichtanerkennung einer Tuberkuloseerkrankung einer
Krankenschwester als Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Baden-Württemberg vom 3.4.1997 - L 7 U 193/93 -

Das BSG hatte in einer Zurückverweisung an das LSG mit Urteil vom
25.11.1992 - 2 RU 17/92 - (vgl. HVBG-INFO 1993, S. 403-406)

folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn das LSG eine
Tatsache zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, zu der
sich die Klägerin nicht äußern konnte, weil sie zuvor nicht in das
Verfahren eingeführt worden ist.

Nach der o.g. Zurückverweisung hat nun das LSG Baden-Württemberg
mit Urteil vom 3.4.1997 - L 7 U 193/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Nichtanerkennung einer Tuberkuloseerkrankung einer
Krankenschwester als Berufskrankheit gemäß BKVO Anl. 1 Nr. 3101
mangels Nachweis einer über das normale Maß hinausgehenden
Ansteckungsgefahr während der Krankenhaustätigkeit.
2. Die vom BSG (vgl. BSG vom 30.5.1988 - 2 RU 33/87* = NZA 88, 823)
für den Fall der Hepatitis aufgestellten Beweisregeln, wonach
es ausreicht, wenn der Versicherte während der Ansteckungszeit
in einer Einrichtung tätig war, in der ein erhöhtes
Infektionsrisiko bestand bzw. angenommen werden kann, daß
regelmäßig ein gewisser Prozentsatz der Patienten unerkannt an
Hepatitis erkrankt ist, können wegen des unterschiedlichen
Krankheitsverlaufs nicht so auf den Fall der Tbc übertragen
werden.

* vgl. HVBG-INFO 1988, S. 1798-1803